



Geschäftsordnung des Arbeitskreis Barrierefreiheit (AKB) der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§ 3 der Satzung für die Bestellung und die Aufgaben von Beauftragten für Menschen mit Behinderung (m/w/d) der Stadt Oestrich-Winkel

Beschluss des Magistrats vom 26.05.2025

Präambel

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderung sowie die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen, ist in besonderem Maße auch Aufgabe jeder Kommune. Die entsprechenden Vorgaben begründen sich durch Artikel 3 Grundgesetz und den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Stadt Oestrich-Winkel benannte zwei Beauftragte für Menschen mit Behinderung (m/w/d). Ziel dieser Tätigkeit es, für Menschen mit Behinderung (w/m/d) sowie für Politik und Verwaltung der Stadt Oestrich-Winkel als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, um unterschiedlichste Barrieren zu erkennen und die daraus resultierenden Maßnahmen mit anzustoßen.

Näheres hierzu regelt die Satzung für die Bestellung und die Aufgaben von Beauftragten für Menschen mit Behinderung (m/w/d) der Stadt Oestrich-Winkel vom 19.03.2024, die in § 3 ausdrücklich die Errichtung eines Arbeitskreises für Barrierefreiheit vorsieht.

In Abgrenzung zur/zum Beauftragten für Menschen mit Behinderung ist der Arbeitskreis Barrierefreiheit ein städtisches Gremium, das sich gemäß § 2 (2) dieser Geschäftsordnung zusammensetzt. Den benannten Mitgliedern fällt die Aufgabe zu, sich übergeordneten oder umfangreicheren Fragen und Themen zur Herstellung der Barrierefreiheit in Oestrich-Winkel anzunehmen und Lösungsvorschläge, unter Mitwirkung der Verwaltung, für die Verwaltung und politischen Gremien der Stadt zu erarbeiten.

Mit Beschlussfassung dieser Geschäftsordnung durch die dafür zuständigen städtischen Gremien wird die Wichtigkeit unserer gesellschaftlichen Aufgabe, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Alltag und in allen Bereichen des Lebens durch die Beseitigung der entsprechenden Barrieren zu gewährleisten.

§ 1 Aufgaben und Rechte

(1) Aufgabe und Ziel des AKB ist es, Maßnahmen zu erarbeiten und anzustoßen, die dem gezielten Abbau bzw. der Beseitigung von Barrieren in folgenden Themenkomplexen gewährleistet:

- Fußwegenetze, öffentliche Plätze und öffentliche bzw. öffentlich genutzte Liegenschaften
- Gesellschaftliche Teilhabe, kulturelle Teilhabe und Tourismus
- Kita, Schule, Sport- und Spielstätten

(2) Der AKB erarbeitet konkrete und machbare Lösungsvorschläge, die eine barrierefreie gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen in den unter Absatz 1 genannten Themenkomplexen ermöglichen bzw. verbessern. Nach Möglichkeit sollten die erarbeiteten Vorschläge Hinweise auf Fördermöglichkeiten und sonstige Unterstützungsmöglichkeiten enthalten.



(3) Der AKB sollte auch zukunftsweisende, strategische Überlegungen im Blick haben, die sich auf langfristige Projekte beziehen.

(4) Dem AKB ist es erlaubt, auf externe Expertise und Fachwissen zuzugreifen. Sollten hierfür Kosten zu erwarten sein, bedarf es zuvor ausdrücklich der Zustimmung des Magistrats.

(5) Die Vorschläge des AKB für alle Angelegenheiten, die die Herstellung der Barrierefreiheit betreffen und nicht über reines Verwaltungshandeln bearbeitet bzw. erledigt werden können, sind durch die/den Vorsitzende/n des AKB schriftlich und digital beim Sitzungsdienst der Stadt Oestrich-Winkel einzureichen. Die Vorschläge des AKB werden dann vom Sitzungsdienst den entsprechenden Gremien zur weiteren Beratung vorgelegt.

§ 2 Zusammensetzung und Konstituierung

(1) Die ordentlichen Mitglieder des AKB werden aus den entsprechenden Personengruppen heraus gegenüber dem Magistrat benannt. Die Mitglieder sollten selbst betroffen oder zumindest sachkundig sein.

Sollten in der Arbeitsperiode Mitglieder ausscheiden, können aus den Personengruppen heraus Ersatzmitglieder benannt werden. Dies gilt auch für Vertretungsregelungen.

(2) Der AKB besteht aus maximal 10 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Magistrat (Bürgermeister oder dessen Vertretung)
- Die Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Stadt Oestrich-Winkel
- jeweils eine benannte Person aus den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, wobei die Person selbst kein/e Stadtverordnete/r sein muss
- Ein Mitglied des Seniorenbeirats
- Zwei „sachkundige Betroffene“ aus dem Kreis des „Treff: Barrierefrei“.

(3) Der AKB kann Fachleute und Betroffene einladen, die mit ihrer Expertise zur Beseitigung von Barrieren beitragen können. Die eingeladenen Gäste haben ein Rederecht nach Maßgabe der/des Vorsitzenden. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die Arbeitsperiode des AKB orientiert sich an der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der alte Arbeitskreis bis zur Konstituierung des neuen Arbeitskreises im Amt.

§ 3 Vorsitz, Stellvertretung, Schriftführung

(1) Der Vorsitz und die Sitzungsleitung ist durch die Satzung für die Bestellung und die Aufgaben von Beauftragten für Menschen mit Behinderung (m/w/d) der Stadt Oestrich-Winkel vom 19.03.2024 festgelegt und liegt somit bei den Beauftragten.

(2) Der AKB wählt mit einfacher Mehrheit eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Sie / Er unterstützt die / den Vorsitzenden bei ihrer / seiner Arbeit und vertritt sie / ihn bei Abwesenheit.



(3) Die Mitglieder des AKB wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Schriftführung und eine stellvertretende Schriftführung.

(4) Die / der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des AKB. Sie / er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie bzw. er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie / er handhabt die Ordnung in der Sitzung.

§ 4 Einberufen der Sitzungen.

(1) Die/ der Vorsitzende des AKB beruft die Mitglieder des AKB zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

(2) Die / der Vorsitzende des AKB setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest unter Beteiligung der AKB-Mitglieder. Einberufen wird mit schriftlicher Ladung gemäß Absatz 3 an alle Mitglieder des AKB und die ggf. erforderlichen Fachleute und Betroffenen.

(3) Die AKB-Mitglieder erhalten die Einladung, Vorlagen und Anlagen nur auf ausdrücklichen Wunsch in Papierform oder in einer zuvor besprochenen barrierefreien Ausführung. Ansonsten erfolgt die Bereitstellung von Einladung, Vorlagen und Anlagen ausschließlich über das Gremieninformationssystem der Stadt Oestrich-Winkel.

(4) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des AKB oder der Magistrat unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten dies verlangt. Das Anliegen ist der / dem Vorsitzende/n vorzulegen. Die Einladung erfolgt unverzüglich und fristwährend.

(5) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei volle Werkzeuge liegen. Es sollen aber nach Möglichkeit mindestens 14 Tage zwischen Versand der Ladung und Sitzung liegen.

§ 5 Antragsrecht

(1) Alle Mitglieder des AKB können Anträge in den AKB einbringen.

(2) Die Anträge sind spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich, wobei die digitale Form genügt, an die bzw. den Vorsitzenden des AKB einzureichen und durch diese/n an den Sitzungsdienst weiterzugeben. Die Anträge sind für die anstehende Sitzung Bestandteil der Tagesordnung.

(3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des AKB gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung erteilt.

(4) Anträge können von der / dem Antragsteller/in bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.



§ 6 Durchführung von Sitzungen

(1) Der AKB beschließt bei Sitzungsbeginn die Tagesordnung. Der Beschluss über die Tagesordnung beinhaltet die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte sowie das Absetzen, Teilen, oder Verbinden von Tagesordnungspunkten.

(2) Die Sitzungen finden in einem barrierefreien Rahmen statt. Dies betrifft die Räumlichkeiten der Sitzung als auch die Erreichbarkeit des Sitzungsorts.

(3) Nach Möglichkeit sind die Dokumente und sonstige Vorlagen barrierefrei zu gestalten.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Der AKB kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der benannten Mitglieder des AKB anwesend sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag eines Mitglieds festgestellt wird.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des AKB finden grundsätzlich öffentlich statt.

(2) Zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten kann die Öffentlichkeit für den entsprechenden Tagesordnungspunkt ausgeschlossen werden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfordert einen mehrheitlichen Beschluss des AKB.

(3) Bei den Tagesordnungspunkten, die zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurden, gilt für die Mitglieder des AKB eine verbindliche Schweigepflicht. Öffentliche Aussagen zu diesem Tagesordnungspunkt verweisen auf den Protokolltext.

§ 9 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung des AKB ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder und Mitwirkende, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse mit Stimmergebnis enthalten.

(2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer sowie der / dem Vorsitzen gezeichnet sein und diese sie freigegeben haben.

(3) Die Niederschrift wird über das Gremiensystem zur Verfügung gestellt.

(4) Sind Mitglieder des AKB mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des AKB vortragen und zur Abstimmung stellen. Ansonsten wird das Protokoll in der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit bestätigt.



§ 10 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die benannten Mitglieder des AKB sind angehalten, an den Sitzungen des AKB teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung oder vorzeitigem Verlassen der Sitzung zeigen die Mitglieder ihr Ausbleiben dem Vorsitz des AKB rechtzeitig an.

§ 11 Ordnung während den Sitzungen

- (1) Die / der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen.
- (2) Sie bzw. er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder und Mitwirkenden des AKB in der Reihenfolge ihrer Meldung.
Sie / Er hat weiterhin das Recht
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen zu ermahnen und aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörer/innen die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.
- (3) Verlässt die bzw. der Vorsitzende den Sitzungsraum, so gilt die Sitzung damit als unterbrochen, sofern nicht eine stellvertretende Sitzungsleitung benannt ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 26.05.2025

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister